

07.12.2017

Straflose Selbstanzeige Vereinfachte Erben-Nachbesteuerung

Die Möglichkeit, einmal im Leben eine straflose Selbstanzeige einzureichen und damit nicht deklarierte Einkommen und Vermögen zu melden, besteht landesweit seit 2010. Dabei müssen die Steuerpflichtigen die Nachsteuer auf maximal zehn Jahre zurück bezahlen, erhalten aber keine Busse. Erben und Erbinen, die die Steuerhinterziehung einer verstorbenen Person offen legen, schulden die Nachsteuer für maximal drei vor dem Todestag abgelaufene Steuerjahre. Voraussetzungen und Vorgehen für diese Verfahren sowie die notwendigen Unterlagen sind nachfolgend kurz dargestellt.

1. Straflose Selbstanzeige

Zeigen Steuerpflichtige die eigene Hinterziehung selber an, so werden sie beim ersten Mal für die Steuerhinterziehung nicht bestraft. Es werden nur die Nachsteuer (bis zu zehn Jahre) und der Verzugszins eingefordert.

Voraussetzungen

Die Strafflosigkeit einer Selbstanzeige wird nur dann gewährt, wenn

- die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten,
- die steuerpflichtige Person die Steuerbehörden vorbehaltlos unterstützen,
- die steuerpflichtige Person sich ernsthaft bemüht, die Nachsteuern und Zinsen zu bezahlen.

Vorgehen

Die Selbstanzeige ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich jedoch, eine Selbstanzeige mit den bisher nicht deklarierten Einkommens- und Vermögenswerten in schriftlicher Form einzureichen.

2. Vereinfachte Erben-Nachbesteuerung

Melden Erben und Erbinen, dass eine verstorbene Person nicht alle Steuerfaktoren korrekt deklariert hat, erfolgt die Nachbesteuerung der Werte nur für die drei letzten Jahre vor dem Tod.

Voraussetzungen

Die Strafflosigkeit einer Selbstanzeige wird nur dann gewährt, wenn

- die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten,
- die Erben und Erbinen die Steuerbehörden vorbehaltlos unterstützen,
- die Erben und Erbinen sich ernsthaft bemühen, die Nachsteuern und Zinsen zu bezahlen.

Vorgehen

Die Meldung und Mitwirkung eines einzigen Erben bzw. einer einzigen Erbin genügt, auch wenn mehrere Erben und Erbinnen bzw. eine Erbengemeinschaft betroffen sind. Die Nachlasswerte sind im Inventarverfahren zu deklarieren oder dem zuständigen Steueramt mitzuteilen.

3. Notwendige Unterlagen

Damit die Nachsteuer korrekt ermittelt werden kann, sind von den Steuerpflichtigen resp. Erben und Erbinnen folgende Unterlagen der letzten zehn Jahre (Selbstanzeige) bzw. drei Jahre (Erben-Nachbesteuerung) an das zuständige Steueramt oder an die Dienststelle Steuern Luzern einzureichen.

Wertschriften und Guthaben

- Zins-/Saldoausweise
- Depotauszüge

Liegenschaften

- Kaufvertrag mit Angaben Katasterwert (inkl. Finanzierungsnachweis)
- Angaben Erblasser/in / Schenker/in
- Nachweis Schulden (Zins-/Saldoausweis)
- Detaillierte Angaben zur Nutzung (Eigennutzung / Vermietung)
- Mieterträge
- Angaben allfälliger Nutzniessungsrechte durch Dritte

übrige Vermögenswerte

- Detaillierte Angaben der Vermögenswerte und deren Erträge
- Angaben Erblasser/in / Schenker/in

4. Weiterführende Informationen

- Luzerner Steuerbuch, Band 2a, Weisungen StG [§ 178a Nr. 1](#) und [§ 211 Nr. 2](#)
- AIA und straflose Selbstanzeige: [Newsletter Steuern Luzern 8/2017 Steuer+Praxis vom 25.04.2017](#)

Kontakt

Virginia Jäggi, Nachsteuer+Steuerstrafen
041 228 63 90, virginia.jaeggi@lu.ch